

**A Festsetzungen durch Planzeichen**

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
<b>WA</b>	Allgemeines Wohngebiet gem. § 9 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO; nicht zulässig sind Anlagen für Kleintierhaltung
<b>I+D</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: 1 VollgeschöB, das DachgeschöB darf im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein VollgeschöB i. S. der BayBO werden
<b>GRZ 0,30</b>	zulässige Grundflächenzahl bezogen auf das Baugrundstück, nach Maßgabe des § 19 BauNVO. Die Überschreitung der Grundflächen durch die in § 19 (4) Satz 1 und 3 BauNVO bezeichneten Anlagen ist bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,40 zulässig.
<b>o</b>	Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO
	Baugrenze: Nebenanlagen mit einer Gesamthöhe über 1,30 m sind außerhalb der Baugrenzen nur auf dem der Erschließungsstraße abgewandten Teil des Grundstückes zulässig.
	Umgrenzung von Flächen für Garagen; Garagen, auch grenzangebaute Garagen sind sonst nur innerhalb der Baugrenzen zulässig, giebelständiger Grenznbau maximal 6,50 m
	nur Einzelhaus mit maximal 1 Wohneinheit zulässig;
	Einzel- oder Doppelhäuser mit jeweils maximal 1 Wohneinheit sind zulässig; Mindestgrundstücksgröße je Doppelhaushälfte: 450 m <sup>2</sup>
	festgesetzte Firstrichtung; es sind nur symmetrische Satteldächer zulässig
	Straßenbegrenzungslinie
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
	Grundstücks- bzw Garagenzufahrt
	vorgeschlagene Standorte von Bäumen ohne Lagefestsetzung
	Baum, Bestand, zu erhalten
	öffentliche Grünfläche: Straßenbegleitgrün
	private Grünfläche: Ortsrandeingrünung als freiwachsende Hecke 2-reihig gem. Gehölzauswahlliste
	Spielbereich
	Regenrückhalte- bzw Versickerungsfläche
	Verbindliches Maß; Maßzahl in Metern z.B. 6,5 Meter

**B Festsetzungen durch Text**

<b>Hausformen:</b>	einfache, rechteckige Baukörper, Gebäudelänge in Firstrichtung min 20% länger als die Gebäudebreite
<b>Dachformen:</b>	nur symmetrische Satteldächer
<b>Dachneigung:</b>	37° bis 43°
<b>Dachaufbauten- und fenster:</b>	Zwerggiebel und Zwerchhäuser bis zu maximal 1/3 der Gebäudelänge je Dachseite; Dachgäuben je 5 m Dachlänge 1 St., max. Breite 1,50 m; Dachflächenfenster bis 1,0 m <sup>2</sup> Glasfläche sind zulässig.
<b>Dacheinschnitte:</b>	nicht zulässig.
<b>Dachdeckung:</b>	nur naturziegelrote, ebenelementige oder verformte Schuppen (Ziegel, Betondachsteine)
<b>Wandflächen:</b>	Außenwände nur als hell oder pastellfarbene gestrichene Putzfassaden oder Wandverkleidungen aus Holz
<b>Garagen:</b>	gleiche Dachneigung und Dachdeckung wie das Hauptgebäude bei offenen Carports sind ausnahmsweise flachgeneigte Dächer bis 5° Neigung zulässig. Grenzangebaute Garagen nur profiligleich aneinandergelagert.
<b>Höhenlage:</b>	Oberkante Rohfußboden im EG maximal 50 cm über der Oberkante Erschließungsstraße (Zufahrtsseite) in Grundstücksmitte
<b>Wandhöhe:</b>	MH maximal zulässig 3,90 m von Oberkante Rohdecke über KG bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
<b>Kniestockhöhe:</b>	KH maximal zulässig 0,50 m von Oberkante Rohdecke über EG bis Unterkante der konstruktiv erforderlichen Fußplatte.
<b>Gärtnerische Gestaltung:</b>	Alle nicht bebauten bzw befestigten Flächen der Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und landschaftsgerecht mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (entsprechend der Gehölzauswahlliste). Je angefangene 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche ist 1 Stück Laubbaum zu pflanzen. Die Mindestpflanzqualifikation beträgt für Bäume 2 x v, STU 10 - 12 cm Sträucher 2 x v, 60 - 100 cm. Die Bepflanzung der Grundstücke ist in der ersten Vegetationsperiode nach Bezugsfertigkeit der Wohngebäude herzustellen.

**D Planzeichnung M 1/1000**

<b>Flächenbefestigung:</b>	Asphaltbeton ist nur in reinen Fahrbahnbereichen zulässig. alle übrigen Wege- und Platzflächen, Stellplätze und Garagenvorflächen sind versickerungsfähig zu befestigen (Rasenfuge, etc).		
<b>Einfriedigungen:</b>	zwischen den Grundstücken nur als sockellose Maschendrahtzäune (Farbton grün) bis 1,30 m Höhe. zum öffentlichen Straßenraum nur als senkrecht gegliederte Zäune ohne Sockel bis zu 1,30 m Höhe oder Hecken.		
<b>Gehölzauswahlliste:</b>	<b>Bäume großkronig</b>	<b>Laubsträucher</b>	<b>Bäume kleinkronig</b>
	Bergahorn Esche Walnuß Stieleiche Winterlinde Vogelkirsche	Roter Hartriegel Haselnuß Pfaffenhütchen Rote Heckenkirsche Kreuzdorn Schwarzer Hollunder Gewöhnl. Schneeball Schlehdorn	Cornus sanguinea Corylus avellana Euonymus europaeus Lonicera xylosteum Rhamnus cathartica Sambucus nigra Viburnum opulus Prunus spinosa
	Acer pseudoplatanus Fraxinus excelsior Juglans regia Quercus robur Tilia cordata Prunus avium	Acer campestre Carpinus betulus Sorbus aucuparia heimische Arten	



**C Hinweise (Text und Planzeichen)**

<b>Baugrund:</b>	Der Baugrund besteht nach Aufschlüssen aus benachbarten Bauvorhaben aus unterschiedlich dicken Mutterboden- bzw quartären Schichten aus tertiären Sanden, Kiesen und Schluffen, die im Bereich der üblichen Gründungstiefe anstehen.
<b>Grundwasser:</b>	Verbindliche Aussagen über den Grundwasserhorizont liegen nicht vor. Aufgrund von Aufschlüssen aus dem benachbarten Baugebiet "Mischgebiet Industriestraße" kann davon ausgegangen werden, daß der Grundwasserhorizont im Bereich der üblichen Gründungstiefe liegt und daher die Keller wasserdicht hergestellt werden müssen. Für Grundwasserabsenkung während der Bauzeit ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
<b>Oberflächenentwässerung:</b>	Regenwasser und Oberflächenwasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern. Die einschlägigen Regelwerke (Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung, ATV Arbeitsblatt A 138) sind zu berücksichtigen.
<b>Ver- und Entsorgungslösungen:</b>	Die Einzelheiten der technischen Erschließung sind vor Beginn der Erschließungsplanung mit den zuständigen Versorgungsträgern abzustimmen.
<b>Bodendenkmäler:</b>	Sofern bei der Verwirklichung der Bauvorhaben Bodendenkmäler zutage kommen, sind diese gem. Art. 8 DSchG unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Grabungsbüro Ingolstadt, Unterer Graben 37, 85049 Ingolstadt, anzuzeigen.
<b>Planzeichnung:</b>	Die Planzeichnung wurde auf Grundlage der digitalen Flurkarte (DFK) des Vermessungsamtes Pfaffenhofen, Stand Mai 2001, gefertigt.
	Grundstücksgrenze (aufzuheben) mit Grenzzeichen des Vermessungsamtes
772	Flurstücknummer z.B. 772
	vorgeschlagene Grundstücksteilung
	unterirdische Hauptversorgungsleitung (abzubrechen)
	Verrohrung Bachlauf
	bestehende bauliche Anlagen
	vorgeschlagene Form der Baukörper
	Bauparzellennummer mit Angabe der Grundstücksgröße gem. Parzellierungsplan z.B. Nr. 9 / 730 m <sup>2</sup>

**E Verfahrensvermerke**

1. Aufstellungsbeschuß	am	07.10.2002
2. Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB	am	22.10.2002
3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauG	vom	24.10.2002 bis 25.11.02
4. Billigungs- und Auslegungsbeschuß	am	16.12.2002
5. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	vom	27.12.2002 bis 27.01.2003
6. Beteiligung der Träger öffentlicher abgeschlossen	am	10.02.2003
7. Satzungsbeschuß nach § 10 BauGB	am	10.03.2003

Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am 10.03.2003 gefassten Satzungsbeschuß wird bestätigt.  
Hohenwart, den

Russer, 1. Bürgermeister

8. Bekanntmachung nach § 12 BauGB

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird seit dem zu den üblichen Dienststunden im Bauamt des Marktes Hohenwart zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Hohenwart, den

Russer, 1. Bürgermeister

Planbezeichnung:

Markt Hohenwart  
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm



**Bebauungsplan Nr. 34 "Thierham - Angerfeld"**

Gemarkung Seibersdorf, Flurnummern 770 (Teilfläche), 771, 772, 773, und 774

Planfertiger:

B+B Architekten BDA  
Gerhard Breu  
Unterer Markt 16, 86558 Hohenwart  
telefon 08443 8488

Datum:

Vorentwurf 01.07.2002  
Entwurf 10.12.2002  
Planfassung 05.03.2003

Der Markt Hohenwart erläßt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), i.d.F. der Bekanntmachung v. 27.8.1997 (BGBl I S.2141), der Bauuntersetzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl I. S.132), der Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl I. S.58), sowie des Artikels 89 Abs. (1) Ziff. 17. und des Artikels 91 Abs. (1) Ziffern 1 und 4 und Abs.(3) und (4) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4.8.1997 (GVBl S. 433) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.1995 (GVBl. S. 677) diesen Bebauungsplan als

**Satzung**

Er ersetzt in seinem Geltungsbereich alle früheren Bebauungspläne.